

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreis Börde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V 150 (6,0 MW, Nabenhöhe 166 m CHT-Hybridturm, Rotordurchmesser 150 m, Gesamthöhe 241 m) im Windpark Hohendodeleben, Gemarkung Hohendodeleben, Flur 3, Flurstücke 1355, 62/9 vorgelegt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Im Einwirkungsbereich der projektierten WEA befinden sich sechs weitere WEA, so dass durch das Projekt ein kumulierendes Vorhaben gegeben ist.

Somit ist das Vorhaben der Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22.3.2023 (BGBl. I Nr. 88) zuzuordnen.

Demnach ist vorab zu prüfen, ob für das Vorhaben, gemäß § 7 in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 1.6.2 UVPG, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu wurde gemäß § 5 und § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung der angeführten Gutachten und der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden liefern die vorliegenden überschlägigen Informationen keine begründeten Hinweise darauf, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt zusätzlich im zentralen Internetportal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de).

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Haldensleben, 19.08.2024



M. Stichnoth  
Landrat